

## **REGLEMENT BERUFSPOLITISCHE KOMMISSION**

### **1. STATUTARISCHE GRUNDLAGEN**

- 1.1. Die Berufspolitische Kommission ist eine ständige Kommission des LGL gemäss Artikel 2 und 21 der Statuten LGL.
- 1.2. Die Kommission wird von der Jahreskonferenz eingesetzt.
- 1.3. Der Kantonalvorstand genehmigt das Reglement der Berufspolitischen Kommission.
- 1.4. Die Kommission kann Anträge zuhanden der Kantonalkonferenz stellen, gem. Art. 5c.

### **2. GENERELLER AUFTRAG**

- 2.1. Die Berufspolitische Kommission bearbeitet vor allem pädagogische und/oder standespolitische Themen, die sich mittel- oder langfristig als relevante Problemstellungen für die Lehrerschaft abzeichnen.
- 2.2. Die Kommission arbeitet im Auftrag des Präsidiums des LGL, das zur Behandlung spezifischer pädagogischer oder standespolitischer Problemstellungen Aufträge an die Berufspolitische Kommission formuliert. Zudem können durch die Kommissionen im Rahmen der programmatischen Diskussion neue Themenvorschläge und Leitlinien für pädagogische oder standespolitische Themen zuhanden des Präsidiums bzw. der einzusetzenden Projektgruppen erarbeitet werden.
- 2.3. Die Kommission kann dem Präsidium die Einsetzung von Projektgruppen zur vertieften Bearbeitung von pädagogischen oder standespolitischen Themen beantragen.
- 2.4. Das Präsidium erlässt für Projektgruppen ein Mandat und klärt darin u. a. die Aufgabe und die Rolle der Berufspolitische Kommission bei der Erarbeitung, bei der Diskussion und bei der Genehmigung der Positionspapiere.

### **3. ZUSAMMENSETZUNG**

- 3.1. Jede Kommission besteht aus maximal 13 Mitgliedern.
- 3.2. Es ist möglichst auf eine angemessene Vertretung der Stufen, Geschlechter und Gemeinden zu achten.
- 3.3. Die Kommission kann externe Fachleute an ihre Tagungen einladen.

### **4. VORSITZ**

- 4.1. Der Vorsitz wird von einem der Präsidenten, einer der Präsidentinnen geführt.

### **5. ARBEITSWEISE UND SITZUNGEN**

- 5.1. Die Berufspolitische Kommission führt in der Regel 4-mal jährlich eine Sitzung durch. Diese dient in erster Linie der inhaltlichen Diskussion von Positionspapieren, die von Projektgruppen erarbeitet wurden.
- 5.2. Bei Bedarf kann durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Berufspolitische Kommission auch eine ein- bis zweitägige Klausurtagung einberufen werden.
- 5.3. Die Meinungsbildung in den Kommissionen erfolgt in der Regel im Konsensverfahren. Bei umstrittenen Themen können Abstimmungen durchgeführt werden, bei denen die gewählten Mitglieder entsprechend der Mitgliederzahl, die sie vertreten, stimmberechtigt sind (gewichtetes Stimmrecht) und ein allfälliger Stichentscheid beim Präsidium liegt.

- 5.4. Die Positionspapiere werden je nach Wichtigkeit und Dringlichkeit durch das Präsidium LGL, den Kantonalvorstand bzw. die Jahreskonferenz des LGL definitiv verabschiedet.
- 5.5. Über die Veröffentlichung entscheidet das Präsidium LGL.
- 5.6. Die Protokollführung wird durch den Aktuar/ die Aktuarin LGL gewährleistet.

## 6. INFORMATIONSAUSTAUSCH

- 6.1. Die Mitglieder der Berufspolitischen Kommission haben Einsicht in die Protokolle der Sitzungen der LGL-Organen (Präsidium/Geschäftsleitung, Kantonalvorstand, Jahreskonferenz) sowie in sämtliche LGL-Stellungnahmen und Vernehmlassungsvorlagen.
- 6.2. Die Mitglieder der Berufspolitischen Kommission informieren sich über die LCH-Medienmitteilungen, Erhebungen und Umfragen zu standespolitischen oder pädagogischen Themen sowie die Vernehmlassungsvorlagen und LCH-Stellungnahmen bei mittleren und grossen Vernehmlassungen.
- 6.3. Die Mitglieder der Berufspolitischen Kommission informieren die Kommission bzw. die Vorsitzende/den Vorsitzenden über wichtige standespolitische oder pädagogische Themen und Entwicklungen aus ihrem Wirkungskreis.

## 7. FINANZIELLES

- 7.1. Die Mitglieder der Berufspolitischen Kommission erhalten ein Sitzungsgeld.
- 7.2. Die Entschädigung für den Vorsitz der Berufspolitischen Kommission wird durch das Präsidium LGL festgelegt.
- 7.3. Die Mitglieder von Projektgruppen erhalten ebenfalls ein Sitzungsgeld.

## 8. INKRAFTSETZUNG

- 8.1. Dieses Reglement ist in der vorliegenden Form vom Kantonalvorstand LGL am 15. Juni 2016 beschlossen und in Kraft gesetzt worden.

Glarus, 7. September 2016

Die Präsidentin



Doris Bosshard-Luchsinger

Der Präsident



Samuel Zingg